



**Thalen
Consult**

Thalen Consult GmbH

Urwaldstraße 39 | 26340 Neuenburg

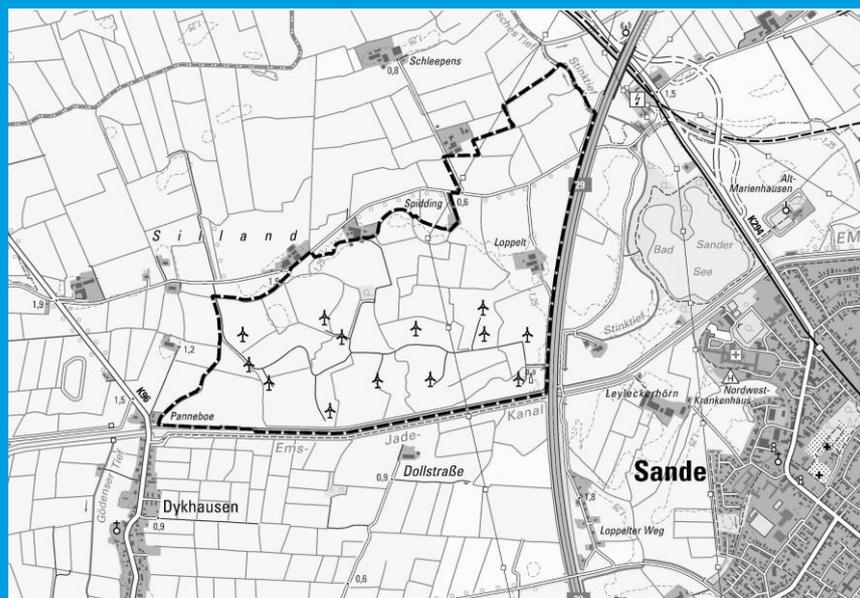
T 04452 916-0 | F 04452 916-101

E-Mail info@thalen.de | www.thalen.de

INGENIEURE - ARCHITEKTEN - STADTPLANER

4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS Begründung (Vorentwurf)

Gemeinde Sande



PROJ.NR. 11871 | 12.04.2022

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 1. | Planungsanlass | 5 |
| 2. | Planungsgrundlagen | 5 |
| 2.1. | Aufstellungsbeschluss | 5 |
| 2.2. | Rechtsgrundlagen | 5 |
| 2.3. | Änderungsbereich | 6 |
| 3. | Bestandssituation | 6 |
| 4. | Planungsvorgaben | 7 |
| 4.1. | Landesplanung und Raumordnung | 7 |
| 4.2. | Flächennutzungsplanung | 10 |
| 4.3. | Landschaftsplanung | 11 |
| 4.3.1. | Landschaftsrahmenplan | 11 |
| 4.3.2. | Landschaftsplan | 11 |
| 4.4. | Verbindliche Bauleitplanung | 12 |
| 4.5. | Anhängige Fachplanungen | 12 |
| 5. | Planungsziele | 12 |
| 6. | Konzeption | 13 |
| 7. | Abwägung raumordnerischer Belange | 14 |
| 7.1. | Vorranggebiete Leitungstrassen | 14 |
| 7.2. | Vorranggebiet Leitungskorridor | 14 |
| 7.3. | Vorbehaltsgebiet landschaftsgebunden Erholung | 15 |
| 8. | Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplans | 16 |
| 8.1. | Zeichnerische Darstellungen | 16 |
| 8.2. | Textliche Darstellungen | 17 |
| 9. | Nachrichtlich Übernahmen und Vermerke | 19 |
| 9.1. | Zeichnerische Übernahmen | 19 |
| 9.1.1. | Vorranggebiet Leitungskorridor | 19 |
| 9.1.2. | Vorbehaltsgebiet landschaftsgebundene Erholung | 19 |
| 9.1.3. | Bodendenkmale | 19 |
| 9.1.4. | Gewässer II. Ordnung | 19 |
| 9.1.5. | Oberirdische Leitungstrassen | 20 |

| | | |
|------------|--|-----------|
| 9.1.6. | Unterirdische Leitungstrassen | 20 |
| 9.1.7. | Geplante Trassen | 20 |
| 9.2. | Textliche Übernahmen..... | 20 |
| 9.2.1. | Luftverkehrshindernis (§ 16 a LuftVG) | 20 |
| 9.2.2. | Verteidigungsanlagen | 21 |
| 9.2.3. | Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG i. V. m. § 58 NWG)..... | 21 |
| 9.2.4. | Räumuferzone (§ 6 der Satzung der Sielacht Rüstringen) | 21 |
| 10. | Hinweise | 21 |
| 10.1. | Bodenfunde..... | 21 |
| 10.2. | Schädliche Bodenveränderungen/Altlasten..... | 22 |
| 10.3. | Bodenschutz | 22 |
| 10.4. | Verwendung überschüssigen Bodens..... | 22 |
| 10.5. | Kampfmittel | 22 |
| 10.6. | Oberflächenentwässerung und Maßnahmen an Gewässern..... | 22 |
| 10.7. | Artenschutz | 23 |
| 11. | Umweltbericht | 23 |
| 12. | Eingriffsregelung..... | 23 |
| 13. | Verträglichkeitsprüfung | 23 |
| 14. | Artenschutzrechtliche Vorprüfung..... | 23 |
| 15. | Verfahrensvermerke..... | 23 |
| 16. | Zusammenfassende Erklärung | 24 |

1. Planungsanlass

Vor dem Hintergrund der angestrebten Energiewende unterstützt die Gemeinde Sande die Absichten des Herrn Maximilian Graf von Wedel, Schloss Gödens, zur Errichtung eines hybriden Erneuerbare-Energien-Kraftwerkes („Hybrider Energiepark Sande“) nördlich des Ems-Jade-Kanals und westlich der Autobahn 29. Das Konzept sieht vor, in und neben dem bestehenden Windpark weitere Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie zur Wandlung, Speicherung und Transport dieser anzusiedeln. Damit sind auch die ggf. synonym benutzten Begrifflichkeiten wie Verstärkung, Veredelung oder Ableitung mit eingeschlossen.

Zunächst sollen in einem ersten Schritt innerhalb eines Teiles der Flächen des bestehenden Windparks zusätzlich Freiflächenphotovoltaikanlagen (PV-Anlagen) aufgestellt und diese später Richtung Nordwesten und Norden ergänzt werden.

Der Flächennutzungsplan (FNP) als vorbereitender Bauleitplan weist die Fläche derzeit teils als Sondergebiet Windkraft und teils als Fläche für die Landwirtschaft aus. Für die Umsetzung der Planung ist die Ausweisung von drei Sonderbauflächen „Erneuerbare Energien - Erzeugung, Wandlung, Speicherung, Transport“ notwendig.

Die für die Umsetzung des Energieparks weiter erforderliche vierte Änderung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 37 „Windenergieanlagenpark nördlich Ems-Jade-Kanal“ und die Neuaufstellung des B-Planes Nr. ... „Freiflächenphotovoltaik“ werden zeitnah betrieben.

2. Planungsgrundlagen

2.1. Aufstellungsbeschluss

Auf Grundlage des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sande in seiner Sitzung am 16.12.2021 die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

2.2. Rechtsgrundlagen

Bei der Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung wurden die folgenden Rechtsgrundlagen berücksichtigt:

- a) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG),
- b) Baugesetzbuch (BauGB),
- c) Baunutzungsverordnung (BauNVO) – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke,
- d) Planzeichenverordnung (PlanzV) – Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes,
- e) Niedersächsische Bauordnung (NBauO),

- f) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege,
 - g) Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG),
 - h) Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
 - i) Niedersächsisches Wassergesetz (NWG),
 - j) Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG),
 - k) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG),
 - l) Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG),
 - m) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG),
 - n) Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)
 - o) Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG),
 - p) Niedersächsisches Landes-Raumordnungsprogramm (LROP),
 - q) Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Friesland,
- jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

2.3. Änderungsbereich

Die sonst nur im B-Plan gebotene parzellenscharfe Abgrenzung des **Geltungsbereiches** kommt für die Festlegung des Geltungsbereiches der vorliegenden FNP-Änderung auch hier zum Tragen. Damit werden alle Grundstücke einbezogen, die aus raumordnerischer und städtebaulicher Sicht geeignet sind, Anlagen zur Erzeugung, Wandlung, Speicherung und Transport erneuerbarer Energien aufzunehmen. Dieser wird daher im Osten von der Bundsautobahn 29, im Süden vom Ems-Jade-Kanal und im Westen, Nordwesten und Norden im Wesentlichen von den Hofgrundstücken im Bereich Silland/Spidding begrenzt.

Der darin liegende kleinere **Änderungsbereich** resultiert aus der Abgrenzung der hier vorrangig in ihrer Ausdehnung zu begrenzenden Flächen für die Erzeugung von erneuerbaren Energien durch Windkraftanlagen (WEA) und Freiflächenphotovoltaikanlagen (PV-Anlagen). Damit liegen außerhalb des Änderungsbereiches die im Geltungsbereich verbleibenden randlichen Flächen für die Landwirtschaft, deren Darstellung unverändert gegenüber dem wirksamen FNP bleibt.

Die Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs (Grenzen der dargestellten Sonderbauflächen) sind der Planzeichnung zu entnehmen.

3. Bestandssituation

Das Plangebiet liegt im Norden des Gemeindegebietes, nördlich Ems-Jade-Kanals, westlich der A 29, und umfasst insgesamt ca. 170 ha, davon werden ca. 122 ha mit der vorliegenden Planung als Sonderbaufläche dargestellt. Derzeit ist ein Teilbereich

von 69,5 ha als Sondergebiet „Windkraft“ ausgewiesen, in dem derzeit acht Windenergieanlagen stehen. Die übrigen Bereiche sind als Flächen für die Landwirtschaft teilweise überlagert mit Bodendenkmale dargestellt. Als lineare Strukturen queren mehrere Leitungen der Energieinfrastruktur (Hochspannungs-, Öl-, Gasleitungen) den Planbereich.

Das Planungsgebiet unterliegt einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, die vor allem von Grünland dominiert wird. Die Grünlandflächen werden zur Silagegewinnung oder als Weide genutzt und weisen nur eine geringe Artenvielfalt auf. Die größeren Gehölzbestände fehlen im Plangebiet; nur vereinzelt kommen Bäume oder kleine Gehölzgruppen entlang der Wege, an Gehöften und in Siedlungsbereichen vor.

Die großen Gewässer, wie Panneboe Schloot, sind stark ausgebaut und verlaufen in einem tiefen Trapez-Profil mit steilen Böschungen, die regelmäßig geräumt werden.

4. Planungsvorgaben

4.1. Landesplanung und Raumordnung

Abb. 1: Ausschnitt aus dem Landes-Raumordnungsprogramm mit Lage des Änderungsbereichs (gelber Kreis) o. M.



Das Landes-Raumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen (LROP) aus dem Jahr 2017 enthält für den FNP-Änderungsbereich bzw. im unmittelbaren Umfeld

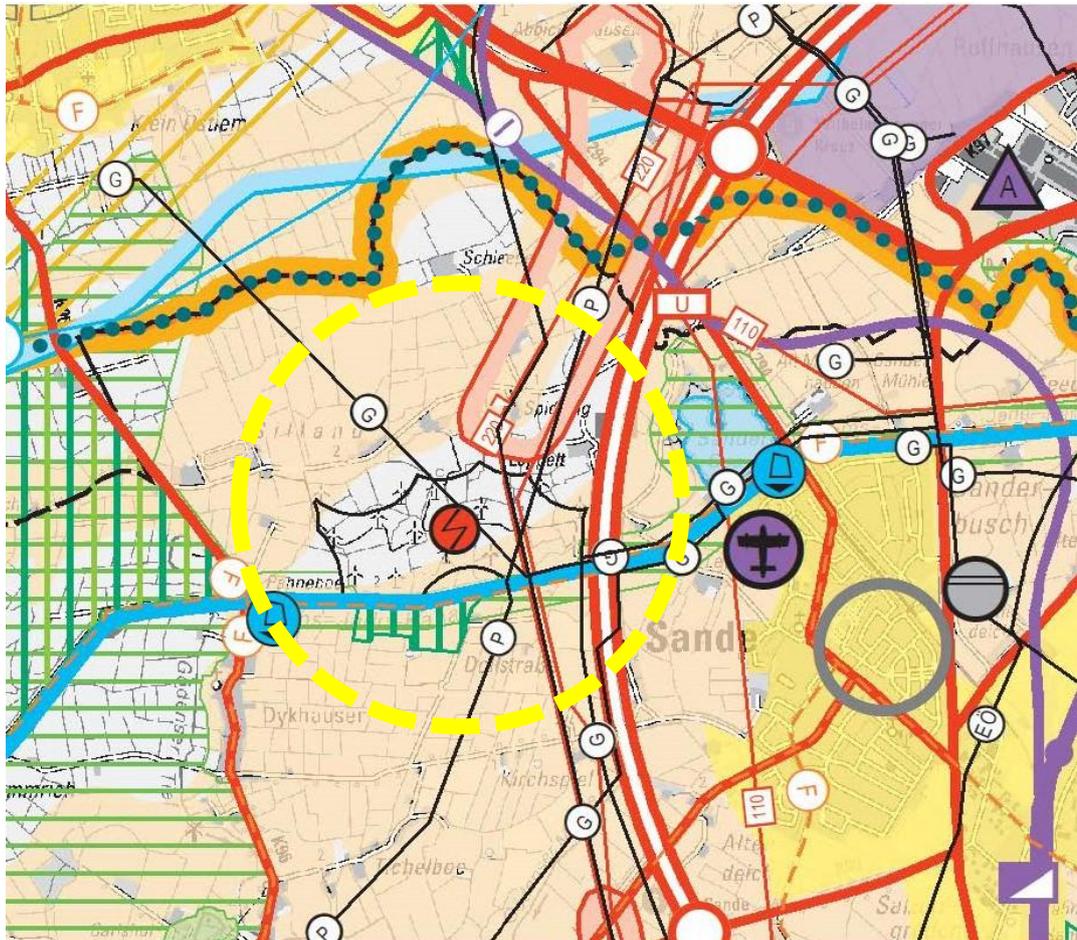
gem. Abb. 1 Darstellungen

- nördlich für ein Vorranggebiet des linienförmigen Biotopverbunds (grüne Linie),
- nordöstlich für Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke (violette Linien),
- östlich für ein Vorranggebiet Autobahn (rote Doppellinie),
- südlich für das Vorranggebiet Schifffahrt (blau Linie) und
- querend von Nord nach Süd zwei Vorranggebiete Leitungstrasse (schwarze Linien).

Aus der zeichnerischen Darstellung ergeben sich mit den Vorranggebieten als Ziele der Raumordnung keine, die einer flächenhaften Darstellung von Sonderbauflächen im FNP widersprechen, solange die den Änderungsbereich querenden linienhaften raumordnerischen Vorranggebiete Leitungstrasse weiterhin räumlich und funktional freigehalten werden.

Das **Regionale Raumordnungsprogramm (RROP)** des Landkreises Friesland wurde mit Bekanntmachung der Genehmigung am 29.01.2021 wirksam.

Abb. 2: Ausschnitt aus dem RROP für den Landkreis Friesland mit Lage des Änderungsbereichs (gelber Kreis) o. M.



Das RROP weist für den FNP-Änderungsbereich bzw. im unmittelbarem Umfeld gem. Abb. 2

- ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (senkrechte grüne Schraffur),
- überlagernd Vorranggebiete Natura 2000 (orange) und Biotopverbund - linienhaft (grüne Punktlinie),
- ein Vorbehaltsgebiet landschaftsgebundene Erholung (waagerechte grüne Schraffur),
- Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg (orange gestrichelte Linie)
- Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft - aufgrund hohen Ertragspotenzials (ockerfarbene Flächen),
- Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke (violette Linien),
- Vorranggebiet Autobahn (rote Doppellinie),
- Vorranggebiet Schifffahrt (blaue Linie),
- Vorranggebiet Sportboothafen (blaues Symbol Segelboot)
- Vorranggebiet Windenergienutzung (Blitzsymbol in schwarz umrandeter Fläche),
- Vorranggebiet Leitungskorridor (rot und blass rot umrandete Fläche),
- Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse (rote Linie mit Angabe der Spannung 220 kV) und
- Vorranggebiete Rohrfernleitungen (Schwarze Linien für Gas (G) und Sole, Erdöl, Seewasser (P))

Auch aus der zeichnerischen Darstellung des RROPs ergeben sich mit den Vorranggebieten als Ziele der Raumordnung und den Vorbehaltsgebieten als Grundsätze der Raumordnung bis auf die des Vorbehaltsgebietes landschaftsgebundene Erholung, keine, die einer flächenhaften Darstellung von Sonderbauflächen im FNP widersprechen.

Dies gilt, solange die den Änderungsbereich querenden linienhaften raumordnerischen Vorranggebiete ELT-Leitungstrasse und Rohrfernleitungen weiterhin räumlich und funktional freigehalten werden. Weiterhin ist das Vorranggebiet Leitungskorridor zu beachten und in seiner Funktion der Bündelung ober- und unterirdischer Leitungen bereits in der FNP-Darstellung zu berücksichtigen. Das Vorbehaltsgebiet landschaftsgebundene Erholung ist hinsichtlich der Verträglichkeit mit der hier geplanten Darstellung von Sonderbauflächen zu prüfen. Zu der abwägenden Berücksichtigung der Belange von Raumordnung und Landesplanung siehe detailliert unter Pkt. 7.

Die o. g. Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sowie Vorranggebiete Natura 2000, Biotopverbund, Wanderweg, Eisenbahnstrecke, Autobahn, Schifffahrt und Sportboothafen liegen außerhalb des Änderungsbereichs und sind daher „nur“ hinsichtlich einer möglichen mittelbaren Beeinträchtigung der raumordnerische Ziele beachtlich.

Das Vorranggebiet Windenergienutzung wird als wesentlicher Inhalt der Planung vollumfänglich berücksichtigt werden.

Aus der Kombination der zeichnerischen Darstellung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft im RROP und der gültigen Verordnung des LROP¹ gilt für die Errichtung von PV-Anlagen bei dem Grundsatz „Für die Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden.“ folgendes raumordnerische Ziel: „**Landwirtschaftliche genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden.**“

Die Verordnung befindet sich gerade mit dem zweiten Entwurf im Beteiligungsverfahren² und sieht nunmehr abweichend vor: „Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen hierfür nicht in Anspruch genommen werden.“ Diese Änderung, vorausgesetzt sie wird als Verordnung wirksam, bedeutet, dass aus dem bisherigen absolutem Ausschluss von PV-Anlagen auf Flächen des landwirtschaftlichen Vorbehaltes eine Regelvermutung wird.

Von dieser Soll-Bestimmung kann zukünftig auch durch regionale Energiekonzepte begründet abgewichen werden. Ein solches Konzept liegt nicht vor, sodass derzeit auf den Vorbehaltsflächen keine PV-Anlagen zulässig sind, mit Ausnahme solcher (Agrar-) PV-Anlagen, die nach der jeweils geltenden Verordnung definiert und zugelassen sind.

4.2. Flächennutzungsplanung

Die wirksame Darstellung des FNPs umfasst im Geltungsbereich der 4. Änderung gem. Abb. 3 (schwarz gestrichelte Linie)

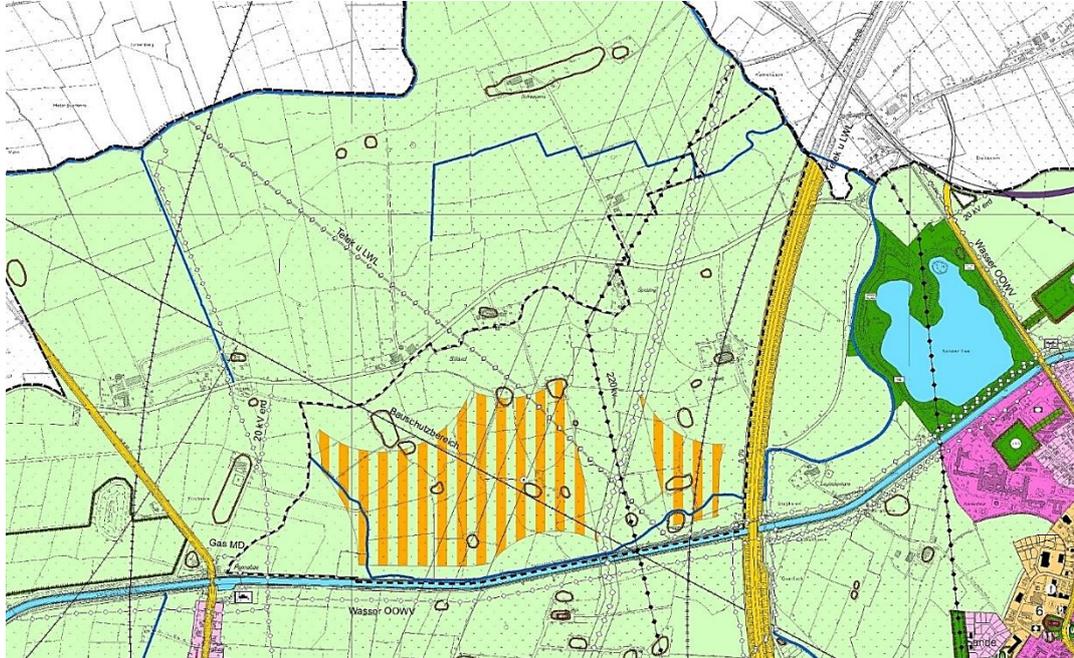
- Flächen für die Landwirtschaft (Grün)
- Sonderbauflächen für Windenergie/Fläche für die Landwirtschaft (Grün und Orange schraffiert)
- Bereiche mit (Boden-)denkmalen (Rot umrandet)
- Oberirdische (schwarze Rautenlinie) und unterirdische (weiße Rautenlinie) Leitungstrassen und
- den Bauschutzbereich des Flugplatzes.

Für das Sondergebiet wird auch in den textlichen Darstellungen festgehalten: „Außerhalb der im Flächennutzungsplan mit dieser Änderung dargestellten Sonderbauflächen Windenergie / Fläche für die Landwirtschaft ist die Errichtung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im Gebiet der Gemeinde Sande unzulässig.“

¹ Neubekanntmachung der Verordnung über das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO), Abschnitt 4.2, Nr. 13, 26.09.2017, Nds. GVBl Nr. 20/2017, S. 399

² Verordnungsentwurf zur Änderung der LROP-VO vom Dezember 2021, Abschnitt 4.2.1, Nr. 03

Abb. 3: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan mit Darstellung des Geltungsbereiches der 4. Änderung (schwarz gestrichelt umrandet) o. M.



4.3. Landschaftsplanung

4.3.1. Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Friesland (LRP) von 2017 trifft in seinen Darstellungen Aussagen u. a. zu Biotoptypen mit den Gräben und ihrer hohen Bedeutung, zum Landschaftsbild mit mittlerer Bedeutung, den Werten als Bodendenkmalen, zu Klima und Luft mit dem Grünland-Graben-Areal als wichtiges Landschaftselement zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels und Klimaschutz (vgl. dazu detailliert im Umweltbericht).

Im Zielkonzept wird insgesamt eine umweltverträgliche Nutzung, Sicherung und Verbesserung der wertgebenden Strukturen in Grünland-Graben-Arealen mit bereits aufgelockertem Bestand benannt.

4.3.2. Landschaftsplan

Der Landschaftsplan (LP) der Gemeinde Sande aus 2010 nennt als Zielkonzept bzw. Maßnahmenplan u. a. die Sicherung offener Grünlandbereiche mit Röhrichstrukturen. Bei den Gewässern soll der ökologische Zustand verbessert werden; außerdem sollten die Flächen im Raum gekennzeichnet werden, die zu dieser Verbesserung beitragen können (vgl. dazu detailliert im Umweltbericht).

4.4. Verbindliche Bauleitplanung

Für die im bisherigen FNP erfolgte Darstellung des Sondergebietes Windenergie/Fläche für die Landwirtschaft liegt mit Datum vom 30.06.2016 der rechtskräftige B-Plan Nr. 37, 3. Änderung „Windenergieanlagenterrasse nördlich Ems-Jade-Kanal“ vor.

Dieser setzt wie aus Abb. 4 ersichtlich v. a. Sondergebietsflächen, Grundflächen, Höhe baulicher Anlagen, bebaubare Bereiche, Flächen für die Landwirtschaft und Verkehrsflächen fest und übernimmt Hauptversorgungsleitungen, Gewässer und deren Randstreifen.

Abb. 4: Auszug aus dem rechtskräftigem B-Plan Nr. 37 o. M.



4.5. Anhängige Fachplanungen

Fachplanungen, die den Änderungsbereich oder sein Umfeld betreffen, sind nicht bekannt.

5. Planungsziele

Die gesellschaftlich formulierten Klimaschutzziele erfordern eine schnelle Substitution fossiler Brennstoffe durch erneuerbare Energien. Dabei werden Windenergie und Photovoltaik als tragende Säulen angesehen, deren Ausbau erheblich gesteigert werden muss, um diesen Verpflichtungen nachzukommen.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans soll die Umsetzung des Konzeptes zur Ansiedlung weiterer Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, deren Wandlung bzw. deren Verstärkung und Veredelung, deren Speicherung und deren Ableitung bzw. Transport vorbereitet werden.

Die Flächennutzungsplanänderung (FNP-Änderung) soll alle Teilbereiche des hybriden Energieparks Sande umfassen, um so die zukünftige Nutzungsabsicht der Gemeinde als umfassendes räumliches Ziel darzustellen. Daraus sind dann verschiedene Sondergebiete für erneuerbare Energien mit räumlich-fachlicher Differenzierung zu entwickeln und mittels verbindlicher Bauleitplanung in entsprechenden Bebauungsplänen festzusetzen.

Auch mit den Ergänzungen der Darstellungen des wirksamen FNP wird die Planungskonzeption der Gemeinde hinsichtlich der Konzentration der Windenergienutzung in den insoweit bereits wirksam ausgewiesenen Sonderbauflächen nicht in Frage gestellt. Damit wird die Steuerungswirkung hinsichtlich der Ansiedlung von Windenergie im gesamten Gemeindegebiet aufrechterhalten.

6. Konzeption

Innerhalb der Flächen des bestehenden Windenergieanlagenparks Sande bzw. dem Bebauungsplan Nr. 37 sollen in einem ersten Schritt Freiflächenphotovoltaikanlagen die bestehenden und fortzuführenden Windenergieanlagen ergänzen. In einem weiteren Schritt sollen die Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen nach Nordwesten und Norden ergänzt werden.

Weiter wird die Möglichkeit eröffnet, im Sinne des verfolgten ganzheitlichen Ansatzes in einem späteren Schritt auch lokal erzeugte Energie vor Ort in Wasserstoff zu wandeln. Dabei kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage über die Anzahl, Standorte oder die Dimensionen von Anlagen zur Wandlung getroffen werden. Insofern sich diese Belange im Zuge der Planaufstellung konkretisieren, werden diese (baulichen) Anlagen in den zwingend folgenden B-Plänen entsprechend berücksichtigt. Dort sind dann auch die genauen Auswirkungen u. a. durch mögliche Eingriffe in Natur und Landschaft sowie in das Landschaftsbild zu behandeln. Ggf. geschieht dies auch erst bei später erfolgenden B-Planänderungen.

Ein solch gearteter Energiemix aus erneuerbaren Energien und grünem Wasserstoff hat für die Region einen innovativen Charakter und ermöglicht regionalen Unternehmen CO₂-bilanzpositive Produktion und Betrieb.

Dieses fortschrittliche Ziel beinhaltet nicht nur eine möglichst effiziente Nutzung der gewonnenen Energie, es ist auch eine Chance für den Standort Sande und die gesamte Region. Ein wichtiger Energieträger der Zukunft wird somit vor Ort erzeugt. Energieintensive Betriebe werden mit der Dekarbonisierung ebenso auf Wasserstoff zurückgreifen wie Unternehmen in Bereichen wie Logistik, ÖPNV, etc.; nicht zuletzt daraus entwickelt sich ein großer Wettbewerbsvorteil für die Region.

Der hybride Energiepark Sande produziert dringend benötigten grünen Strom für die Energiewende und schafft gleichzeitig die Basis für eine lokale Wertschöpfung und Veredelung regionaler grüner Energie.

Die Kombination verschiedener nachhaltiger Technologien wie Wind und Photovoltaik (PV) zur Erzeugung erneuerbarer Energie fügt sich optisch in die bestehende Beziehung aus traditionellem Marschland, modernen Windenergieanlagen, Bundes-

autobahn und Hochspannungsleitungen ein. Dabei soll die Gesamtfläche des Umgriffs der Flächennutzungsplanänderung von insgesamt ca. 170 ha in mehrere Teilbereiche aufgegliedert werden, um Photovoltaikmodule mit einer Gesamtleistung von bis zu ca. 100 MWp in einer möglichst optisch ansprechenden Struktur zu errichten.

Zur Schonung unberührter Landschaftsräume sind für neue Standorte, auch der erneuerbaren Energieerzeugung, Flächen vorzugsweise in vorbelasteten Bereichen vorzusehen. Die Bündelung an einem Standort beugt dabei einer Zersiedelung der Landschaft vor. Das Gebiet ist durch den Windpark mit acht Windenergieanlagen (WEA) bereits durch die Erzeugung erneuerbarer Energien geprägt. Hinzu kommt die Vorbelastung durch vielfältige Infrastruktur zu Energiedurchleitung mit 380 und 220 (perspektivisch Ausbau auf 380) kV-Überlandleitung, Gasleitung, Öl-Pipeline und geplanter LNG-Pipeline.

Diese Tatsache qualifiziert die Fläche zum einen als hochgradig vorbelastet; zum anderen jedoch als einen interessanten und infrastrukturell einzigartigen Standort in der Region.

Für das Landschaftsbild bleiben Kanäle, Gräben und natürliche Feldstrukturen erhalten. Ferner steigert eine PV-Nutzung der Fläche nachhaltig die Biodiversität. Dieser eingriffsarme Umgang mit Boden ermöglicht es der Natur, nach dem Errichten der PV-Module, Räume zurückzugewinnen. Hier entwickelt sich ein überwiegend natürlicher Lebensraum für Flora und Fauna, welcher zuvor durch intensive landwirtschaftliche Bearbeitung verhindert wurde.

7. Abwägung raumordnerischer Belange

7.1. Vorranggebiete Leitungstrassen

Dieses linienhafte und trassenbezogene Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse und Rohfernleitungen kann mit den hier geplanten Darstellung von Sonderbauflächen ohne Widerspruch überlagert werden, da der raumordnerische Vorrang (Freihaltung von ober- und unterirdischer Bebauung und Vorhaben) überhaupt erst auf der Maßstabsebene der verbindlichen Bauleitplanung zeichnerisch darstellbar bzw. festzusetzen ist. Im Übrigen wurden auf den Trassen bereits Leitungen errichtet, die als Bestand eh nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen werden (vgl. Kap. 9.1).

7.2. Vorranggebiet Leitungskorridor

Das raumordnerischen Ziel steht der hier dargestellten Sonderbaufläche Erneuerbare Energien - Freiflächenphotovoltaik (S EE 3) in diesen Bereichen jedoch nicht entgegen, da dieses aus Maßstabsgründen erst mit der zeichnerischen Festsetzung von nicht bebaubaren bzw. auch nicht unterbaubaren Flächen im dann folgenden und erforderlichen B-Plan erfolgt. Damit folgt die Plandarstellung den gleichen Prinzipien wie bei denen der vorhandenen ober- und unterirdischen Leitungen bzw. den v. g. Leitungstrassen.

7.3. Vorbehaltsgebiet landschaftsgebundene Erholung

Vorzustellen ist, dass dieses Vorbehaltsgebiet - als **Grundsatz** der Raumordnung - v. a. dafür vorbehalten ist, was beim gleichlautend als **Ziel** festgesetztem Vorranggebiet verbindlich ist. **„In den Vorranggebieten landschaftsbezogene Erholung sind qualitativ hochwertige touristische Angebote und Naherholungsangebote zu entwickeln, die dem Erleben von Natur und Landschaft dienen.“**³ Betrachtet man die hier fraglichen Flächen unmittelbar nördlich des Ems-Jade-Kanals und ausschließlich außerhalb des bestehenden Vorranggebietes Windenergienutzung, lässt sich schwer eine Eignung für die Entwicklung von qualitativ hochwertigen touristische Angeboten und Naherholungsangeboten erkennen. Dies lässt darauf schließen, dass auf diesen Teilen des Vorranggebietes dieses sich wohl nur schwer gegenüber konkurrierenden Raumansprüchen wie denen der Erneuerbaren Energien in Form von PV-Anlagen durchsetzen kann.

Weiterhin wäre die Begründung der Vorbehaltsgebiete, die als raumordnerischer Grundsatz „lediglich“ in der zeichnerischen Darstellung festgelegt sind⁴, heranzuziehen: *„Als Vorbehaltsgebiete für die landschaftsbezogene Erholung werden Gebiete ausgewiesen, die für die Erholungsvorsorge von Bedeutung sind. Gebiete, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit oder ihrer kulturhistorischen Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung eignen sowie eine große bis sehr große Bedeutung für das Landschaftsbild besitzen, wurden hierbei berücksichtigt. In diesen soll eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung der Erholungsfunktion für die Bevölkerung erzielt werden. Beeinträchtigungen des landschaftsbezogenen Erholungspotentials, z. B. durch Zersiedlungserscheinungen, Beschränkungen der Zugänglichkeit der Landschaft und Störungen ihres Erlebniswertes, aber auch Beeinträchtigungen durch die Erholungsnutzung selber, sollen in diesen Gebieten vermeiden bzw. nach Möglichkeit beseitigt werden.“*

Bei der Ausweisung der Vorbehaltsgebiete wurde sich an denen im RROP 2004 festgelegten „Vorsorgegebiete Erholung“ sowie am Landschaftsrahmenplan 2017 orientiert. Diese Gebiete wurden hinsichtlich ihrer Aktualität in Bezug auf die Bedeutung und Ausdehnung überprüft und ggf. den regionalen Gegebenheiten angepasst. Neben dem sind weitere Flächen ausgewiesen worden, die über regional touristische Bedeutung oder Einrichtungen verfügen (z. B. Rad-, Wasser-, Wanderwege) und in Abstimmung mit den erholungsbezogenen Schwerpunkten der Städten und Gemeinden erfolgt. Neben dem sind kulturelle Sachgüter, Bodendenkmäler sowie eine hohe Qualität des Landschaftsbildes oder der Freiraumfunktion von essentieller Bedeutung und zwingend erforderlich:

(...)

Des Weiteren wurden Gebiete mit einer besonderen Eignung für die Erholungsnutzung ausgewiesen, die aber aufgrund anderer höherrangigen Funktionen nur die Sicherungsfunktion des Vorbehaltsgebietes erlangen können. So stellen insbesondere Vorranggebiete für Natur und Landschaft aufgrund der Schönheit und Vielfalt häufig einen attraktiven Anziehungspunkt für Erholungssuchende dar. Vereinzelt werden durch das BNatSchG und

³ Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2020 des Landkreises Friesland, S. 183

⁴ Ebd., S. 183

NAGBNatSchG vom 19. Februar 2010 ausgewiesene Bereiche zusätzlich mit einem Vorbehaltsgebiet Erholung überlagert. Die Intensität der Beanspruchung für die Erholung muss in diesen Gebieten auf ruhige, landschaftsgebundene Freizeitformen abzielen.“⁵

Auch hier findet sich für die fraglichen Flächen keine gewichtige Begründung - über die linienhaft existierende Infrastruktur des Ems-Jade-Kanals mit Deich und Begleitwegen für Wasserwanderer, Radfahrer und Fußgänger hinaus - Flächen für die Erholung vorzuhalten. Nicht zuletzt aufgrund des parallel verlaufenden Gewässers II. Ordnung sind diese Flächen vom Kanal aus nicht erreichbar. Auch ohne die vorliegende Planung würden die Flächen auf Grund der landwirtschaftlichen Nutzung und der Unzugänglichkeit der Erholungsnutzung nicht zur Verfügung stehen. Eine kulturhistorische Bedeutung ist nicht bekannt und eine große Bedeutung für das Landschaftsbild in unmittelbarer Nähe des bestehenden Windparks - in dem dieser Vorbehalt erst gar dargestellt ist - kann nicht erkannt werden. Zersiedlungerscheinungen werden nicht vorbereitet und die Störung des Erlebniswertes der Landschaft können nicht erkannt werden.

Weiterhin kann aus der Abgrenzung des bandartigen Vorranggebietes welches sich vom Sander See Richtung Westen durch die Gemeinde erstreckt wohl interpretiert werden, dass damit ursächlich die Erholungsfunktion des Kanals gesichert werden soll und nicht die Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Erholung.

Der raumordnerischen Grundsatz sieht damit zusammenfassend gewichtet der hier dargestellte Sonderbaufläche Erneuerbare Energien - Freiflächenphotovoltaik (S EE 3) in diesen Bereichen dem nicht entgegen.

8. Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplans

8.1. Zeichnerische Darstellungen

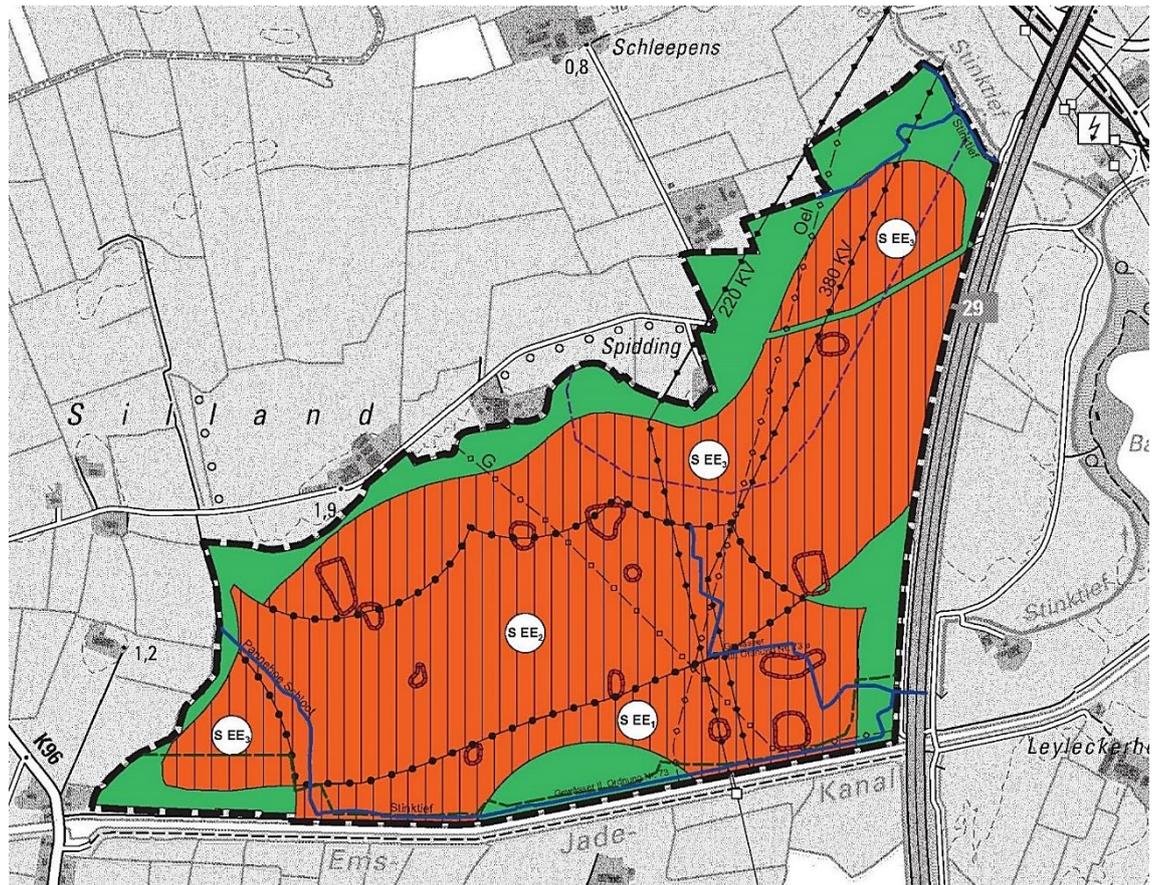
Es werden drei Sonderbauflächen „Erneuerbare Energien - Erzeugung, Wandlung, Speicherung, Transport“ (S EE) dargestellt, die die vorbereitende Grundlage zur planungsrechtlichen Umsetzung der v. g. Konzeption des Hybriden Energiepark Sande bilden.

Die Differenzierung verschiedener Sonderbauflächen ergibt sich aus den unterschiedlichen Nutzungsrahmen. So sollen entsprechend der fortgeltenden planerischen Entscheidung der Gemeinde für und der Darstellung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen diese nicht im gesamten FNP-Änderungsbereich zulässig sein. Diese FNP-Änderung berührt die positive Planungsentscheidung der Gemeinde zugunsten von Windenergie in einem Teil des Geltungsbereichs diese Planänderung mit der gesetzgeberischen Folge gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die übrigen Bereiche der Gemeinde nicht (Konzentrationswirkung). Gleichzeitig gibt es Bereiche, in dem aktuell PV-Anlagen nicht zugelassen werden sollen (vgl. Kap. 4.1).

⁵ Ebd., S. 188 f

Weitere Begrenzungen der Flächen resultieren nur aus dem Streifen der Gemeindestraße, welche nicht als Sonderbaufläche dargestellt wird und die S EE 3 damit teilt.

Abb. 5: Auszug aus der Planzeichnung der 4. Änderung des FNP's o. M.



8.2. Textliche Darstellungen

Die textlichen Darstellungen in den Nummern 1 bis 3 dienen dazu, für die nebeneinander dargestellten Sonderbauflächen unter dem gemeinsamen Titel „Erneuerbare Energien - Erzeugung, Wandlung, Speicherung, Transport“ die jeweils aus raumordnerischen und städtebaulichen Gründen nur in abgegrenzten Bereichen zulässigen Unterarten der zulässigen Nutzung in ihrer Ausdehnung zu regeln. Dies betrifft hier die zulässige Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien mittels WEA und PV-Anlagen. Vereinfacht gesagt: Erst mit der textlichen Darstellung von drei Sonderbauflächen werden innerhalb der vorliegenden FNP-Änderung die Flächen, auf denen einerseits WEA zulässig und andererseits PV-Anlagen zulässig sind und die sich dabei teilweise überschneiden, klar begrenzt.

Es erfolgt damit die Darstellung der drei Sonderbauflächen „Erneuerbare Energien - Erzeugung, Wandlung, Speicherung, Transport“ (S EE)

- „Windenergie“ (S EE 1) mit der **Zulässigkeit u. a. von WEA** und Landwirtschaft und **ohne Zulässigkeit von PV-Anlagen**
- „Windenergie/Freiflächenphotovoltaik“ (S EE 2) mit der **Zulässigkeit u. a. von WEA und PV-Anlagen** und
- „Freiflächenphotovoltaik“ (S EE 3) mit der **Zulässigkeit u. a. von PV-Anlagen** und **ohne Zulässigkeit von WEA.**

Die textliche Darstellung Nr. 4 dokumentiert, dass die Gemeinde mit der Fortführung der positiven Planung von Windenergieanlagen in den Sonderbauflächen S EE 1 und SEE 2, bzw. „Windenergie“ und „Windenergie/Freiflächenphotovoltaik“ und damit mit der Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windenergie, ausdrücklich die gesetzlichen Folgen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeiführen will und dies Grundlage ihrer planerischen Entscheidung für den gesamten Außenbereich der Gemeinde gewesen ist, nämlich dass der Errichtung von Windenergieanlagen in anderen Bereichen der Gemeinde die öffentlichen Belange gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 und 3 BauGB entgegenstehen.

Es gibt derzeit konkrete Überlegungen, zu überprüfen, ob die Kriterien der bisherigen Potenzialstudie zur Steuerung von Windenergie für das gesamte Gemeindegebiet weiterhin zeitgemäß sind bzw. zu ermitteln, ob zusätzlich geeignete Flächen für die Errichtung von WEA in Sande ausgewiesen werden können. Dazu wurde die Verwaltung beauftragt entsprechende Vorbereitungen hinsichtlich Einholung von Honorarangeboten für eine Potenzialstudie und entsprechenden Gutachten einzuholen.

Da hier jedoch zeitnah keine richtungsweisenden Erkenntnisse vorliegen werden und auch dem Ergebnis der Studie nicht vorgegriffen werden soll, verbleibt die Gemeinde bei der bisherigen Planentscheidung. Dies ist die mit der am 25.06.1998 beschlossene 13. Änderung des (vormaligen) FNPS, welche

- einerseits auf der auf Grundlage der Landkreisstudie „Abwägungshilfe zur Standortfindung von Windenergieparks“ vom Feb. 1996 folgenden "Vertiefende Betrachtung von Windenergiestandorten in der Gemeinde Sande" vom fußt und
- andererseits mit abschließenden Beschluss in den seit 30.09.2010 wirksamen neu aufgestellten FNP unverändert übernommen wurde.

Das dahinter stehende schlüssiges Plankonzept (Potenzialstudie) gilt somit fort und wird durch die andere Bezeichnung der inhaltlich für die Windenergienutzung unverändert fortgeltenden Darstellungen nicht in Frage gestellt.

Die textliche Darstellung Nr. 4 dokumentiert dann bei der vorliegenden Änderung, dass die Steuerungswirkung des wirksamen FNPs hinsichtlich der WEA im gesamten Gemeindegebiet erhalten bleibt. Die Konzeption, die zur Abgrenzung der bisherigen Sonderbauflächen „Windenergie/Flächen für die Landwirtschaft“ geführt hat, wird von der Gemeinde nicht in Frage gestellt. Überlegungen hinsichtlich der Änderung des dahinterstehenden schlüssigen Plankonzepts (Potenzialstudie) existieren nicht und wurden auch nicht anlässlich der hier vorliegenden Änderung des FNPs diskutiert.

Damit stehen der Errichtung von WEA in den anderen Bereichen der Gemeinde weiterhin öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1, Satz 3 BauGB entgegen.

9. Nachrichtlich Übernahmen und Vermerke

Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, sowie nach Landesrecht denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen, sollen gem. § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich übernommen werden. Sind derartige Festsetzungen in Aussicht gestellt, sollen sie im Flächennutzungsplan vermerkt werden.

9.1. Zeichnerische Übernahmen

Es erfolgen zeichnerische Übernahmen - sofern sie auf der Maßstabsebene des FNP sinnvoll sind -, die bei der späteren Festsetzung in den folgenden B-Plänen sowie der folgenden Anlagengenehmigung im Baugenehmigungsverfahren oder dem Verfahren nach dem BImSchG beachtlich sind.

Es erfolgt keine Abgrenzung der nicht vom Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - auf Grund hohen Ertragspotenzial - belegten Flächen, da diese identisch sind mit den dargestellten Sonderbauflächen SEE 2 und S EE 3 und somit durch die nur dort dargestellte Zulässigkeit von PV-Anlagen den raumordnerischen Vorbehalt beachten.

9.1.1. Vorranggebiet Leitungskorridor

Dieses raumordnerische Ziel aus dem RROP ist zu beachten. Dabei kommt dem aus dem FNP zu entwickelnden B-Plan die Rolle zu, hier Bereiche von baulichen Anlagen freizuhalten, sodass das Ziel der koordinierten Bündelung bestehender, im Bau befindlicher und geplanter Leitungstrassen gesichert wird.

9.1.2. Vorbehaltsgebiet landschaftsgebundene Erholung

Gemäß in Kap. 7 erfolgter Abwägung ist die geplante Darstellung der Sonderbaufläche S EE 3 überlagernd mit dem Streifen des Vorbehaltsgebietes nördlich des Ems-Jade-Kanals raumordnerisch verträglich. Das Vorbehaltsgebiet verbleibt jedoch unverändert im RROP, so dass dieses entsprechend in die Planzeichnung zu übernehmen ist.

9.1.3. Bodendenkmale

In Teilbereichen des Sondergebietes befinden sich Bodendenkmale (u. a. Werten), die oberirdisch nicht sichtbar in Erscheinung treten. Vor Baumaßnahmen ist vor der Genehmigung die Untere Denkmalschutzbehörde zu beteiligen.

9.1.4. Gewässer II. Ordnung

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich Gewässer II. (und III.) Ordnung der Sielacht Rüstringen.

Entsprechend der Angaben der Sielacht Rüstringen müssen bei den Gewässern beidseitig Räumuferstreifen von zehn Metern, gemessen von der Böschungsoberkante

von Einrichtungen und Anlagen, insbesondere bauliche Anlagen, freigehalten werden.

Im Räumuferstreifen des Gewässers liegt auch der gesetzlich festgelegte Gewässerstrandstreifen entsprechend § 91 NWG.

9.1.5. Oberirdische Leitungstrassen

Die vorhandenen und in der Planzeichnung übernommenen 220 kV- und 380 kV-Leitung, die den Geltungsbereich queren, wurden bereits bei der letzten Überplanung (Repowering) des Windparks beachtet.

9.1.6. Unterirdische Leitungstrassen

Innerhalb des Änderungsbereiches verläuft in Nord-Süd-Richtung die Kavernen-Mineralölleitung Wilhelmshaven-Etzel (Leitungsträger ist die IVG AG, Kavernenanlage Etzel). Hierzu ist ein Schutzstreifen von 18 m (beidseitig 9 m), ausgehend von der Trassenmitte, einzuhalten.

Ebenso verläuft hier die Erdgas-Transportleitung Sande-Schortens DN 100/PN70 der EWE Netz GmbH. Innerhalb eines Schutzbereiches von 8 m (beidseitig 4 m gemessen von der Rohrachse) darf nicht gebaut und keine tiefwurzelnde Bepflanzung vorgenommen werden.

9.1.7. Geplante Trassen

Sofern im Zuge der Aufstellung dieser FNP-Änderung der Gemeinde weitere geplante Trassen zur Kenntnis gelangen, werden diese, auch unter dem raumordnerischen Bündelungsgebot, welches auch außerhalb der o. g. Vorranggebietes gilt, in der Planzeichnung vermerkt.

9.2. Textliche Übernahmen

Darüber hinaus sind textliche Übernahmen vorhanden, die dann v. a. im folgenden Anlagengenehmigung im Baugenehmigungsverfahren oder dem Verfahren nach dem BImSchG beachtlich sind. Dies trifft für die 4. Änderung des FNPs generell wie folgt zu.

9.2.1. Luftverkehrshindernis (§ 16 a LuftVG)

An den Windenergieanlagen sind, sofern die Gesamthöhe 100 m übersteigt, Tages- und Nachtkennzeichnungen als Luftverkehrshindernis gemäß dem Luftverkehrsgesetz und den einschlägigen Richtlinien vorzunehmen. An den nachfolgenden Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Hannover, in der Funktion als militärische Luftfahrtbehörde und die Nds. Landesbehörde f. Straßenbau u. Verkehr, Oldenburg als zivile Luftfahrtbehörde zu beteiligen.

9.2.2. Verteidigungsanlagen

Das gesamte Gemeindegebiet liegt im Erfassungsbereich der Radaranlagen des Militärflugplatzes Wittmundhafen und der Verteidigungsanlage Brockzetel. Windenergieanlagen können sich störend auf die Radaranlagen auswirken. Eine genaue Bewertung von Windenergieanlagen aus technischer/operationeller Sicht erfolgt erst im abschließenden Genehmigungsverfahren bzw. im B-Planverfahren, wenn der genaue Standort, die Höhe und der genaue Typ der Anlage als Mindestangabe vorliegen.

9.2.3. Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG i. V. m. § 58 NWG)

In dem fünf Meter breiten Gewässerrandstreifen, gemessen von der Böschungsoberkante entlang der Gewässer II. Ordnung, gelten die Bestimmungen des § 38 des WHG i. V. m. § 58 NWG. Ggf. erlassene Anordnungen der Wasserbehörde hinsichtlich Bepflanzung und Pflege sowie zur Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln sind zu beachten.

9.2.4. Räumuferzone (§ 6 der Satzung der Sielacht Rüstringen)

Die Räumuferzone beginnt an der Böschungsoberkante und ist entlang der Gewässer II. Ordnung zehn Meter breit. Hier gelten die Bestimmungen der Sielacht Rüstringen. Dieser Bereich ist insbesondere von baulichen Anlagen freizuhalten. Der Verband kann Ausnahmen von den Beschränkungen der Satzung in begründeten Fällen zulassen.

10. Hinweise

Die **Baunutzungsverordnung** gibt die Darstellungsmöglichkeiten für die vorbereitende Bauleitplanung vor. Zur Klarstellung, welche Fassung anzuwenden ist, wird auf der Planzeichnung ein entsprechender Hinweis angebracht.

Weiterhin erfolgen Hinweise - sofern sie auf der Maßstabsebene des FNP sinnvoll sind - die bei der späteren Festsetzung in den folgenden B-Plänen sowie der folgenden Anlagengenehmigung im Baugenehmigungsverfahren oder dem Verfahren nach dem BImSchG beachtlich sind.

10.1. Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen dem Landkreis Friesland als Unterer Denkmalschutzbehörde oder der Abteilung Archäologie des Landesamtes für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg, Tel. 0441 / 205766-15 gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde ist erforderlich, wenn Erdarbeiten an einer

Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

10.2. Schädliche Bodenveränderungen/Altlasten

Sollten bei den Bau- oder Erschließungsmaßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen gefunden werden oder Abfälle zu Tage treten, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Untere Bodenschutz- und Abfallbehörde des Landkreises Friesland umgehend darüber in Kenntnis zu setzen, um zu entscheiden, welche Maßnahmen zu erfolgen haben.

10.3. Bodenschutz

Die im Rahmen der Baumaßnahmen anfallenden Abfälle zur Verwertung sind entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen einer zugelassenen Verwertungsanlage zuzuführen bzw. zuführen zu lassen. Abfälle zur Beseitigung sind entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen schadlos zu entsorgen bzw. entsorgen zu lassen. Der Einbau von Böden auch im Rahmen der Baumaßnahmen muss gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfolgen, ggf. in Abstimmung mit anderen Gesetzen und Verordnungen. Mutterboden ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

10.4. Verwendung überschüssigen Bodens

Fallen bei Bau-, Aushubmaßnahmen Böden an, die nicht im Rahmen der Baumaßnahme auf dem Grundstück verwertet werden können, gelten diese als Abfall und müssen gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) einer Verwertung zugeführt werden. Ansprechpartner ist der Landkreis Friesland, Fachbereich Umwelt. Der Einbau von Böden auch im Rahmen der Baumaßnahme muss gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfolgen, ggf. in Abstimmung mit anderen Gesetzen und Verordnungen. Mutterboden ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

10.5. Kampfmittel

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend das Landesamt für Geoinformationen und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) Kampfmittelbeseitigungsdienst in Hannover oder das Ordnungsamt der Gemeinde Sande zu benachrichtigen.

10.6. Oberflächenentwässerung und Maßnahmen an Gewässern

Die Einleitung von Oberflächenwasser bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Für Umbaumaßnahmen an Gewässern sind wasserrechtliche Genehmigungen nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. v. m. § 108 Nds. Wassergesetz (NWG) erforderlich. Das gleiche gilt für Verrohrungen (Überfahrten / Überwegungen). Hierfür sind Genehmigungen nach § 36 des WHG i. V. m. § 57 NWG einzuholen.

10.7. Artenschutz

Die gesetzlichen Bestimmungen zum allgemeinen und besonderen Artenschutz gemäß § 39 und § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei der Ausführung von Baumaßnahmen und der Ausübung von Nutzungen zu beachten.

Artenschutzrechtliche Probleme werden bei einer Umsetzung der Planung außerhalb der Brutzeit und ggf. vorheriger Kontrolle der Gehölze auf Nist- und Quartierhöhlen nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht erwartet.

11. Umweltbericht

Die Gemeinde hat dem Bauleitplan einen Umweltbericht mit den ermittelten und bewerteten Belangen des Umweltschutzes beizufügen. Gemäß des § 2 a BauGB, bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung. Der Umweltbericht liegt als gesondertes Dokument vor.

12. Eingriffsregelung

Die ausführliche Darlegung der Ermittlung des naturschutzfachlichen Eingriffs und seines möglichen Ausgleichs gem. § 1 a BauGB ist im Umweltbericht zu finden.

Diese Prüfung führt zusammenfassend als Ergebnis aus, dass die durch die Planung zu erwartenden Veränderungen auf der Fläche und geplante Nutzung als Mähwiese und Weide nach heutigem Wissensstand keine zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen bzw. keine externe Kompensationsmaßnahmen erfordern .

13. Verträglichkeitsprüfung

Die ausführliche Darlegung der Verträglichkeitsprüfung für die Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiete, d. h. die der europäischen Vogelschutzgebiete oder der Gebiete des europäischen Flora-Fauna-Habitats, ist ebenfalls im Umweltbericht zu finden.

Diese führt zusammenfassend als Ergebnis aus, dass von einer Verträglichkeit des Projektes mit den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Teichfledermausgewässer im Raum Wilhelmshaven“ ausgegangen werden kann.

14. Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Die ausführliche Darlegung der Artenschutzvorprüfung ist ebenso Umweltbericht zu finden.

Diese führt zusammenfassend als Ergebnis aus, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Probleme zu erwarten sind, wenn die Umsetzung der Planung außerhalb der Brutzeit stattfindet und die ggf. erforderliche Kontrollen der Gehölze auf Nist- und Quartierhöhlen vor der Fällung durchgeführt werden.

15. Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde Sande hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte per Anschreiben vom mit der Aufforderung zur Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen bis zum

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Sande hat in seiner Sitzung am die öffentliche Auslegung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans hat mit dem Entwurf der Begründung sowie den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis zum öffentlich ausgelegt. Während dieser Zeit standen die Auslegungsunterlagen auch in digitaler Form auf der Website der Gemeinde Sande zur Verfügung.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte per Anschreiben vom mit der Aufforderung zur Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen bis zum

Nach Prüfung der Stellungnahmen hat der Rat der Gemeinde Sande in seiner Sitzung am den Feststellungsbeschluss zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.

16. Zusammenfassende Erklärung

(Wird zum Feststellungsbeschluss ergänzt.)

Aufgestellt:

Thalen Consult GmbH

Neuenburg, den 12.04.2022

i. A. Dipl.-Ing. Rolf Bottenbruch
M. Sc. Geogr. Ekaterina Wamboldt

S:\Sande\11871 EE-Kraftwerk\06_F-
Plan\01_Vorentwurf\Begrueundung\2022_04_12_11871_Begr_fnp_VE.docx